



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.807/0005-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

46/15

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. Mai 2017, mit dem das Tiroler Buchmacher- und Totalisatorgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Tirol hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und, insoweit dieser die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 21. Juli 2017.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seinem Art. I Z 9 (§ 8d Abs. 6) vor, dass die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002) an der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes mitzuwirken hat. Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst, welches gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Einwände erhoben hat.

Ich stelle den

Antrag

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
VD-1201/68-2017
23. Mai 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx. Juni 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

21. Juni 2017
Der Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA